



Zeitzuschläge als Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Liebe Kolleginnen,

wir kennen das alle, neben unserem normalen Dienst in der Kita gibt es vielfältige Situationen, in denen wir Arbeitsleistung erbringen. Die AVR Anlage 33 §6 benennt diese und die dazu gehörigen Zeitzuschläge.

1. Überstunden/Mehrarbeitsstunden

Überstunden sind die Arbeitsstunden, die

- über die Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten hinausgehen (39h)
- angeordnet sind
- nicht bis zum Ende der nächsten Kalenderwoche ausgeglichen werden

Mehrarbeitsstunden sind die Arbeitsstunden, die

- Teilzeitbeschäftigte über ihre vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus arbeiten
- Jedoch die Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten (39h)

Beispiel 1: Mitarbeiterin A (S8a,39 Stundenstelle) und Mitarbeiterin B (S8a,30 Stundenstelle) arbeiten in einer Woche ihre normale Arbeitszeit. Am Freitag findet im Anschluss an die Kita noch ein Elternabend statt an dem beide teilnehmen. Der Elternabend dauert eine Stunde, 19:00-20:00 Uhr. Mitarbeiterin A bekommt eine Überstunde, da sie auf insgesamt 40 Stunden Arbeitszeit in dieser Woche kommt, **wenn diese Stunde nicht bis zum Ende der nächsten Kalenderwoche ausgeglichen wird!** (vgl. AVR Anlage 33§4 Abs. 7)

Mitarbeiterin B bekommt eine Mehrarbeitsstunde, weil sie auf 31 Stunden Wochenarbeitszeit kommt. (Zeitzuschläge sind in diesem Beispiel nicht berücksichtigt, siehe unten!)

Beispiel 2: Mitarbeiterin B (30 h) springt in einer Woche wegen Personalmangel vermehrt ein. Sie arbeitet 11 Stunden mehr als normal. Sie hat also in dieser Woche 9 Mehrarbeitsstunden und 2 Überstunden erarbeitet.

2. Zeitzuschläge für Überstunden

- werden nur für Überstunden, nicht für Mehrarbeitsstunden gewährt!
- betragen in den Entgeltgruppen S1 bis S13 **30%**
- betragen in den Entgeltgruppen S14 bis S18: **15%**
(siehe AVR Anlage 33 §11)

Zeitzuschläge sind ein Zuschlag in Geld! Eine Umrechnung in Zeit ist nur bei Vorliegen eines Arbeitszeitkontos (§9AVR) möglich, siehe (§6 Abs.1).

In Bezugnahme auf die „**Dienstordnung für pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz**“ (vgl. kirchliches Amtsblatt 1995, S.79)

ist davon auszugehen, dass jede Kita für die anzusparenden Tage zwischen den Jahren ein Arbeitszeitkonto führt.

Beispiel 1: Mitarbeiterin A (39h) erarbeitet in einer Woche 2 Überstunden. Sie ist Erzieherin im Gruppendienst und wird nach Entgeltgruppe 8a bezahlt. Sie erhält für die 2 Überstunden einen Zuschlag von 30%, also 36 Minuten (2 x 18 Minuten).

Beispiel 2: Mitarbeiterin B (30h), ebenfalls Erzieherin, Entgeltgruppe 8a, arbeitet in einer Woche 11 Stunden mehr als vertraglich vereinbart. Also macht sie 9 Mehrarbeitsstunden und 2 Überstunden und erhält einen Zuschlag von 30%, also 36 Minuten.

Auch Mehrarbeitsstunden müssen ausgeglichen oder ausbezahlt werden, nur gibt es hierfür den Zeitzuschlag nicht!

Beispiel 3: Mitarbeiterin C (36h) Kitaleitung, Entgeltgruppe S15 erarbeitet in einer Woche 42 Stunden. Sie leistet 3 Mehrarbeitsstunden und 3 Überstunden. Für die Überstunden bekommt sie einen Zeitzuschlag von 15% also 27 Minuten.

3. Zeitzuschläge für Sonderformen der Arbeit

Neben den Zeitzuschlägen für Überstunden gibt es Zeitzuschläge für Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Samstagsarbeit. Da sie bei uns eigentlich nicht vorkommt lassen wir die Arbeitszeitzuschläge für Feiertage an dieser Stelle weg. (vgl. AVR Anlage 33§6)

- **Nachtarbeit**, ist Arbeitszeit ab 21:00 Uhr und wird mit einem Zeitzuschlag von 20% bewertet
Bsp.: Ein Mitarbeiter arbeitet an einem Elternabend von 20:00 bis 22:00 Uhr, so bekommt er dafür einen Zeitzuschlag von 20% für die Zeit von 21:00-22:00 Uhr, also 12 Minuten
- **Sonntagsarbeit**, betrifft den ganzen Sonntag und wird mit 25% vergütet.
Bsp.: Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Sonntagsgottesdienst von 10:00-11:00 Uhr gestalten bekommen einen Zeitzuschlag von 25%, also 15 Minuten.
- **Arbeit an Samstagen** von 13:00 bis 21:00 Uhr
Bsp.: Das Sommerfest in einer Kita findet an einem Samstag von 11:00 bis 17:00 Uhr statt. Es fallen Zeitzuschläge für die Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr in Höhe von 20% an. In unserem Beispiel 48 Minuten



Zeitzuschläge für Überstunden einerseits und Nachtarbeit, Samstags- oder Sonntagsarbeit andererseits werden addiert!

Beispiele:

Mitarbeiterin A (S8a, 39h), Mitarbeiterin B (S8a, 30h) und die Leitung (S15, 39h) haben in einer Woche ihre reguläre Arbeitszeit geleistet. Samstags ist das Sommerfest von 11:00 bis 17:00 Uhr.

Mitarbeiterin A erhält einen Zeitzuschlag für die Überstunden von $6h \times 30\% = 108$ Minuten und dem Zuschlag für Samstagsarbeit in Höhe von $4h \times 20\% = 48$ Minuten
Also bekommt Mitarbeiterin A insgesamt 8h 36 Minuten Arbeitszeit für diesen Tag gutgeschrieben.

Mitarbeiterin B erhält keinen Zuschlag für die geleistete Mehrarbeit, aber den Zuschlag für die Samstagsarbeit, so dass sie für diesen Tag eine Arbeitszeit von 6h 48 Minuten gutgeschrieben bekommt.

Die Leitung (S15) der Einrichtung bekommt für die Überstunden $6h \times 15\%$ und $4h \times 20\%$ für die Samstagsarbeit an Zeitzuschlägen, so dass sie auf eine Arbeitszeit von 7h 42 Minuten kommt.